

MODULO PER LA PROPOSTA DI MODIFICHE ALLA BOZZA DEL CODICE DI COMPORTAMENTO

VORLAGE FÜR DEN VORSCHLAG VON ÄNDERUNGEN AM ENTWURF DES VERHALTENSKODEX

Il modulo compilato va inviato all'indirizzo managingdirector@unibz.it entro e non oltre il 22 maggio 2025, ore 12.00.

Das ausgefüllte Formular soll an folgende Adresse managingdirector@unibz.it innerhalb 22. Mai 2025, 12.00 Uhr gesandt werden.

Proponente (<i>nome, cognome e funzione</i>) ossia organo competente/ Antragsteller (Name, Familienname sowie Funktion) bzw. zuständiges Organs	Articolo Codice di Comportamento Artikel Verhaltenskodex	Riferimento normativo Gesetzlicher Bezug	Proposta concreta di modifica/integrazione Konkreter Änderungs- bzw. Integrationsvorschlag	Valutazione accoglimento/ Annahmewertung
Julia Frank Projektleiterin WUP Art	<p>Artikel 20 bis <i>Nutzung von Kommunikationsmitteln und sozialen Medien</i></p> <p>1. Bei der Nutzung ihrer Accounts in den sozialen Medien achtet das Personal darauf, dass seine Meinungen oder Bewertungen zu Veranstaltungen, Sachen oder Personen in keiner Weise direkt unibz zuzuordnen sind.</p> <p>2. Sollte aus seinem persönlichen Account die Zugehörigkeit zur Universität hervorgehen, muss das Personal bei der Veröffentlichung von Meinungen, Urteilen oder Kommentaren zu Fakten, Personen oder Situationen deutlich klarstellen, dass diese Äußerungen in persönlicher Eigenschaft und nicht im Namen der Universität gemacht werden.</p> <p>3. Gemäß Art. 11-ter, Absatz 4 des DPR Nr. 62 vom 16.04.2013 wird die Universität mit Dekret des Direktors eine „Social Media Policy“ einführen.</p> <p>4. Um die notwendige Vertraulichkeit zu gewährleisten, erfolgt die Kommunikation, die direkt oder indirekt mit den Aktivitäten der unibz zusammenhängt, in der Regel nicht über</p>	Art. 11 ter del D.P.R. 16. April 2013 Nr. 62 (Regelung hinsichtlich des Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten), eingeführt durch Art.1, Abs. 1, lit. a) des D.P.R. 13. Juni 2023, Nr. 81	<p>1. Bei der Nutzung ihrer persönlichen Accounts in den sozialen Medien achtet das Personal darauf, dass seine Meinungen oder Bewertungen zu Veranstaltungen, Sachen oder Personen in keiner Weise direkt unibz zuzuordnen sind.</p>	jf

	<p>öffentliche Gespräche auf digitalen Plattformen oder sozialen Medien. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Aktivitäten oder Kommunikationen, für die die Nutzung sozialer Medien einem institutionellen Bedarf entspricht. Das Personal darf die ihm zur Verfügung stehenden Daten, Dokumente und Informationen nicht aus Gründen weitergeben oder verbreiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit an der unibz stehen.</p> <p>5. Unbeschadet der gesetzlich festgelegten Verbote darf das Personal Dokumente, einschließlich solcher zur Sachverhaltsermittlung, und Informationen, die ihm zur Verfügung stehen, nicht offenlegen oder verbreiten, wenn dies aus Gründen erfolgt, die nicht im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis mit der unibz stehen, oder wenn es den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33 vom 13. März 2013 und des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 widerspricht. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen diese Dokumente und Informationen öffentlich zugänglich sind und den Anforderungen der wissenschaftlichen Offenlegung und Forschung unter Wahrung der Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung entsprechen.</p>			
	<p>Artikel 20 ter - Nutzung von Informationstechnologie</p> <p>1. Die Nutzung der institutionellen Accounts ist ausschließlich für dienstliche oder arbeitsbezogene Zwecke gestattet und darf weder die Sicherheit noch den Ruf der Verwaltung beeinträchtigen. Private E-Mail-Konten sollten grundsätzlich</p>	<p>Art. 11 bis des D.P.R. 16. April 2013 Nr. 62 ((Regelung hinsichtlich des Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten), eingeführt durch Art.1, Abs 1, lit. a) del D.P.R. 13. Juni 2023,</p>	<p>1. Die Nutzung der institutionellen Accounts ist ausschließlich für dienstliche oder arbeitsbezogene Zwecke gestattet und darf weder die Sicherheit noch den Ruf unibz beeinträchtigen. Private E-Mail-Konten sollten grundsätzlich nicht für dienstliche Tätigkeiten oder Mitteilungen verwendet werden, außer in Fällen höherer Gewalt, in</p>	<p>jf</p>

	<p>nicht für dienstliche Tätigkeiten oder Mitteilungen verwendet werden, außer in Fällen höherer Gewalt, in denen das Personal aus bestimmten Gründen keinen Zugang zum institutionellen Konto hat.</p> <p>2. Das Personal ist für den Inhalt der von ihnen gesendeten Nachrichten verantwortlich und muss die von unibz festgelegten Vorgaben zur Unterzeichnung dienstlicher elektronischer Nachrichten einhalten. Jede ausgehende Nachricht muss die Identifizierung des Absenders bzw. der Absenderin ermöglichen und die institutionelle Adresse enthalten, unter der er bzw. sie erreichbar ist. Das Personal muss alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Zugangsdaten für die IT-Systeme der Universität erhalten.</p> <p>3. Das Personal darf die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten IT-Ressourcen nutzen, um persönliche Aufgaben zu erfüllen, ohne den Arbeitsplatz verlassen zu müssen, sofern</p> <p>a) dies nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgt;</p> <p>b) die institutionellen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>4. Es ist untersagt, innerhalb oder außerhalb der Verwaltung E-Mails zu versenden, die beleidigend oder diskriminierend sind oder die auf irgendeine Weise eine Haftung der Verwaltung nach sich ziehen könnten.</p> <p>5. unibz ist berechtigt, die notwendigen Bewertungen vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit und den</p>	<p>Nr. 81</p>	<p>denen das Personal aus bestimmten Gründen keinen Zugang zum institutionellen Konto hat.</p>	
--	---	---------------	--	--

	<p>Schutz von Informationssystemen, Informationen und Daten gewährleisten. Die Modalitäten für die Durchführung solcher Bewertungen werden in Leitlinien festgelegt, die von der Agenzia per l'Italia Digitale (Agentur für digitales Italien) nach Anhörung der Datenschutzbehörde verabschiedet werden.</p> <p>6. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) muss den ethischen Grundsätzen von Transparenz, Fairness und Datenschutz entsprechen. Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, den regelmäßig aktualisierten Richtlinien der Universität zu folgen, um einen verantwortungsvollen und rechtmäßigen Einsatz zu gewährleisten. Es obliegt jedem, sich kontinuierlich über diese Vorgaben zu informieren und sie in der eigenen Arbeit umzusetzen</p>			
	<p>Artikel 21 - Verhalten im Parteienverkehr</p> <p>3. 3. Unbeschadet der Vorgaben des Ethikkodex zur Meinungsfreiheit sowie der gewerkschaftlichen Rechte, unterlassen es alle Mitglieder der Universitätsgemeinschaft, über jegliche Kanäle - einschließlich des Internets oder sozialer Netzwerke, Blogs oder Foren - Kommentare, Informationen und/oder Fotos/Videos/Audios zu veröffentlichen oder zu kommunizieren, die dem Ruf der Universität, der Führungspositionen, dem Ansehen der Kolleginnen und Kollegen sowie der Vertraulichkeit oder der Würde der Einzelnen/des Einzelnen der einzelnen Person schaden können. Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft unterlassen</p>			jf

	<p>es weiters, Nachrichten zu verbreiten, die nicht der Wahrheit entsprechen und/oder deren Quellen nicht überprüft wurden (Fake News und anonyme Informationen) oder die dem Ansehen, der Würde oder dem Ruf der unibz schaden können.</p>			
	<p>Articolo 36 Verhalten der Führungskräfte</p> <p>3. Die Führungskraft verhält sich loyal und transparent; sie ist unparteiisch im Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen, den Mitarbeitenden, den Studierenden und mit der Öffentlichkeit und verhält sich vorbildlich in Bezug auf Integrität, Unparteilichkeit, Treu und Glauben und Redlichkeit, Gleichbehandlung, Billigkeit, Inklusion und Angemessenheit.</p> <p>4. Die Führungskraft schafft innerhalb ihrer Organisationseinheit ein positives Arbeitsklima der gegenseitigen Wertschätzung, sorgt für einen Informationsfluss, verhindert jede Art der Diskriminierung und greift in Konflikte ein, um nachhaltige Lösungen zu finden. sorgt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen für das organisatorische Wohlbefinden in der von ihr geleiteten Einheit, indem sie den Aufbau freundlicher und respektvoller Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden sowie innerhalb und außerhalb der Struktur fördert. Dabei legt sie besonderen Wert auf loyale Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Sie ergreift zudem Initiativen zur Verbreitung von Informationen und zur Förderung der Inklusion und Wertschätzung von Unterschieden hinsichtlich Geschlecht, Alter und persönlichen</p>	<p>Neuer Abs. 4 des Art. 13 des D.P.R. 16. April 2013 Nr. 62 (Regelung hinsichtlich des Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten), eingeführt durch Art.1, Abs 1, lit. a) del D.P.R. 13. Juni 2023, Nr. 81</p> <p>Neuer Abs. 5 des Art. 13 des D.P.R. 16. April 2013 Nr. 62 (Regelung hinsichtlich des Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten), eingeführt durch Art.1, Abs 1, lit. a) del D.P.R. 13. Juni 2023, Nr. 81</p>		<p>jf</p>

	<p>Bedingungen.</p> <p>5. Die Führungskraft fördert die Selbstständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeitenden und unterstützt sie in ihrer beruflichen Entwicklung, indem sie Fortbildungsmöglichkeiten bereitstellt und Entwicklungschancen sowohl innerhalb als auch außerhalb der von ihr verantworteten Struktur fördert.</p>	<p>Neuer Abs. 4 bis des Art. 13 des D.P.R. 16. April 2013 Nr. 62 (Regelung hinsichtlich des Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten), eingeführt durch Art.1, Abs 1, lit. a) del D.P.R. 13. Juni 2023, Nr. 81</p>		
	<p>Articolo 37 Aufsicht, Monitoring und Fortbildung</p> <p>5. Zu den in Absatz 4 genannten Maßnahmen gehören auch Schulungszyklen zu den Themen öffentliche Ethik und ethisches Verhalten. Diese sind sowohl bei der Einstellung als auch beim Übergang in höhere Funktionen oder Ämter sowie bei Versetzungen obligatorisch. Die Dauer und Intensität der Schulungen müssen dabei dem jeweiligen Verantwortungsgrad angemessen sein.</p>	<p>Neuer Abs. 5 bis des Art. 13 des D.P.R. 16. April 2013 Nr. 62 (Regelung hinsichtlich des Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten), eingeführt durch Art.1, Abs 1, lit. a) del D.P.R. 13. Juni 2023, Nr. 81</p>		jf